

Anlage Nr. 1

zur Benutzungsordnung für die Veranstaltungshalle Schwendi vom 10.12.2012

Entgeltordnung

für die
**Überlassung/Benutzung der
Veranstaltungshalle Schwendi**
vom 10.12.2012

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Überlassung/Benutzung der Veranstaltungshalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde Schwendi Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer.

§ 2

Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (2) Mit Abschluss des Mietvertrages zur Überlassung/Benutzung der Veranstaltungshalle kann eine Vorauszahlung in Höhe des vorraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und/oder eine angemessene Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kautions mit dem festgesetzten Benutzungsentgelt - auch wenn dieses noch nicht zur Zahlung fällig ist - zu verrechnen.

§ 3

Schuldner

Schuldner des Benutzungsentgeltes und aller sonstigen Entgelte ist der Veranstalter (§ 2 Abs. 3 und 4 der Benutzungsordnung), dem die Einrichtung (§ 3 Abs. 3 der Benutzungsordnung) von der Gemeinde vermietet worden ist.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Benutzungsentgelte

Für die Überlassung/Benutzung der Veranstaltungshalle Schwendi und des Inventars werden folgende nicht kostendeckende Benutzungsentgelte (Miete) erhoben:

- (1) Grundmiete Veranstaltungshalle, Foyer, Küche und Nebenräume je Veranstaltung 200,00 €uro;
- (2) Grundmiete Foyer, Toiletten, Terrassenbereich bei reinen Außenveranstaltungen 100,00 €uro;
- (3) Grundmiete für Besprechungs-/Probenraum je angefangene Stunde 3,00 €uro;
bei Veranstaltungen ab 5 Stunden Dauer je Veranstaltung 25,00 €uro;
- (4) Grundmiete Inventar (beinhaltet: Tische, Stehtische, Stühle und Lautsprecheranlage) je Veranstaltung, unabhängig davon, ob alle Gegenstände benötigt werden: 100,00 €uro;
- (5) Grundmiete Bühne/Bühnenelemente (ohne Auf- bzw. Abbau durch die Gemeinde) 25,00 €uro;
- (6) Energiekosten 80,00 €uro;
- (7) Bühne
 - a.) Bühnenaufbau durch die Gemeinde 200,00 €uro,
 - b.) Bühnenabbau durch die Gemeinde 200,00 €uro.

- (8) Für örtliche Vereine und Vereinigungen ermäßigen sich die Entgelte der Absätze 1, 2, 4 und 5 um 50,00 v. H. bei Konzerten (z. B. Jahres-, Advents-, Weihnachtskonzert) und Theateraufführungen mit eigenen Mitgliedern.
- (9) Für Wasser und Abwasser werden keine separaten Entgelte erhoben. Diese Leistungen der Gemeinde sind mit der jeweiligen Grundmiete abgegolten.
- (10) Der Personalaufwand für die Übergabe/Abnahme der Veranstaltungshalle bzw. des Inventars vor und nach der Veranstaltung, die Einweisung in die Hallentechnik und die Küchenbenützung, die Aufsicht während dem Auf- und Abstuhlen sowie dem Auf- und Abbau der Bühne ist mit der jeweiligen Grundmiete abgegolten.

§ 5

Sonstige Regelungen

- (1) Nach der Veranstaltung ist der angefallene Müll vom Veranstalter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Sofern der Veranstalter dies nicht oder nur teilweise erledigt, werden ihm die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (2) Die Reinigung der Toilettenanlagen erfolgt durch die Gemeinde gegen Kostenersatz. Grundlage für die Abrechnung ist der tatsächliche Zeitaufwand und ein Verrechnungssatz von 25,00 Euro/Stunde/Person.
- (3) Kostenersatz für sonstige Leistungen der Gemeinde:
- Alle zusätzlichen Arbeiten, die von der Gemeinde ausgeführt werden müssen (z. B. Hallennachreinigung, Müllentsorgung, Auf- und Abstuhlen, sonstige Tätigkeiten nach der Benutzungsordnung, etc.) werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand abgerechnet. Als Kostenersatz wird ein Betrag von 35,00 Euro/Stunde/Person in Rechnung gestellt.
- (4) Bei einer durch die Gemeinde angeordneten Anwesenheit des Hausmeisters oder einer beauftragten Person während der Veranstaltung werden 20,00 Euro/Stunde erhoben; bei Rufbereitschaft 10,00 Euro/Stunde.
- (5) Bei einem Rücktritt des Veranstalters vom Mietvertrag und/oder bei einer Verlegung innerhalb von vier Wochen vor der Veranstaltung hat der Veranstalter 50,00 v. H. des Benutzungsentgelts nach § 4 Absätze 1 bis 5 zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den Entgelten nach den §§ 4 und 5 dieser Entgeltordnung ist noch die Umsatzsteuer (Regelsteuersatz - § 12 Abs. 1 UStG) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zu entrichten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 07.06.2010 außer Kraft.

Schwendi, 11.12.2012

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke:

Die vorstehende Entgeltordnung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **25.01.2010** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Schwendi vom **14.12.2012, Nr. 50**.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 17.12.2012

(Unterschrift)